§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Firma SETREO GmbH wird in diesen Geschäftsbedingungen als "SETREO GmbH" und die jeweiligen Vertragspartner der SETREO GmbH als "Vertragspartner" bezeichnet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SETREO GmbH werden im Nachfolgenden auch als "AGBs" bzw. "Geschäftsbedingungen" bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstleistungen der Firma SETREO GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere für alle elektronisch, per Fax, Brief, E-Mail, mündlich oder fernmündlich an SETREO GmbH übermittelten Aufträge. Diese Geschäftsbedingungen der SETREO GmbH werden mit jeder Beauftragung von SETREO GmbH vom Vertragspartner anerkannt.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.

§ 3 Angebot und Annahme

- (1) Die Darstellung des Dienstleistungsangebots auf der Homepage, auf Printmedien oder sonstigen Medien stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff BGB dar.
- (2) Sofern SETREO GmbH ein Angebot abgibt, ist dieses grundsätzlich freibleibend. Dieses freibleibende Angebot wird seitens SETREO GmbH auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Abgabe des freibleibenden Angebots bestehenden Kostenniveaus abgegeben. Erfolgt auf das freibleibende Angebot der SETREO GmbH ein Angebot des Vertragspartners, welches vom Inhalt des freibleibenden Angebots abweicht, so wird dieses abweichende Angebot bereits jetzt schon ausdrücklich abgelehnt. Erfolgt auf das freibleibende Angebot der SETREO GmbH ein Angebot des Vertragspartners, welches dem Inhalt des freibleibenden Angebots entspricht, ist es der SETREO GmbH unbenommen, dieses Angebot, z.B. wegen eines sich verändernden Kostenniveaus, nicht anzunehmen, was SETREO GmbH sodann ausdrücklich erklären würde.
- (3) Ein Angebot eines Vertragspartners wird SETREO GmbH in der Regel in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. In den Fällen, in denen SETREO GMBH wegen besonderer Eile eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht abgeben kann und die Annahme mündlich oder fernmündlich erfolgt, wird SETREO GMBH das Zustandekommen des Vertrages

und des Vertragsinhaltes durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben zeitnah bestätigen. Sollte diesem kaufmännischen Bestätigungsschreiben nicht fristgemäß widersprochen werden, so gilt der Vertrag mit dem Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens als zustande gekommen. Führt SETREO GmbH nach von ihr vorgenommenem abänderndem Antrag die Dienstleistungen aus, so gilt das von SETREO GmbH unterbreitete abändernde Angebot als angenommen, wenn der Vertragspartner dem abändernden Angebot nicht unverzüglich widerspricht und die Erbringung der Dienstleistung seitens SETREO gewähren lässt.

(4) In den Fällen, in denen wegen besonderer Eile das Zustandekommen eines Vertrages mündlich bzw. fernmündlich hergestellt wurde, wird SETREO GMBH Zustandekommen des Vertrages und des Vertragsinhaltes durch das Bestätigungsschreiben kaufmännisches bestätigen. Sollte diesem kaufmännischen Bestätigungsschreiben nicht fristgemäß widersprochen werden, so gilt der Vertrag mit dem Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens als zustande gekommen.

§ 4 Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen

Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

- § 5 Eigentumsrechte an vorvertraglich und vertraglich erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Studien, Konzepten und rechnerischen Grundlagen
- (1) SETREO GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an vorvertraglich und vertraglich erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnung, Entwürfen, Studien, Konzepten sowie deren rechnerischen Grundlagen vor.
- (2) Diese in §5 (1) dieser AGBs benannte Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SETREO GmbH weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen §5 (2) dieser AGBs, so schuldet er der SETREO GmbH einen **pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Angebotssumme**. Der SETREO GmbH ist es in diesem Falle unbenommen, einen höheren konkret berechneten Schaden geltend zu machen.
- (4) Diese in §5 (1) dieser AGBs benannte Unterlagen sind von dem Vertragspartner bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an SETREO GmbH **zurückzugeben**.
- § 6 Beauftragung von Subunternehmern und Nachunternehmern, Haftungsausschluss bei Beauftragung eines Subunternehmers bzw. Nachunternehmers
- (1) Die SETREO GmbH ist zur Erfüllung beauftragter Dienstleistungen **befugt, Dritte** nachfolgend Subunternehmer oder Nachunternehmer genannt **mit deren Er**Seite 2

bringung im eigenen Namen und zur Verfügung des Vertragspartners zu beauftragen.

- (2) Wurde dem Vertragspartner vor Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung bzw. Teilleistung seitens SETREO GmbH unter Benennung des Subunternehmers angezeigt, dass die Leistung ganz oder teilweise von einem Subunternehmer erbracht wird und widerspricht der Vertragspartner der Beauftragung dieses Subunternehmers nicht, so haftet SETREO GmbH gegenüber dem Vertragspartner für ein etwaiges Verschulden des Subunternehmers nicht. Der Ausschluss der Haftung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Subunternehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Subunternehmers bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss der Haftung gilt auch nicht bei Vorsatz oder Arglist des Subunternehmers.
- (3) Widerspricht der Vertragspartner der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung bzw. Teilleistung durch einen zuvor benannten Subunternehmer, ist die SETREO GmbH gleichwohl zur Beauftragung dieses Subunternehmers berechtigt, jedoch vermag sich dann SETREO GmbH nicht auf den Haftungsausschluss nach §6 (2) zu berufen.

§ 7 Vertragsinhalt, Teilleistung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Die SETREO GmbH wird sofern beauftragt Anträge auf Genehmigung von Großraum- und/ oder Schwertransporten gemäß § 29 (3) StVO, § 70 StVZO, §46 (1) Satz 5 und § 46 (1) Satz 3 StVO bzw. korrespondierender ausländischer Normen in eigenem Namen zur Verfügung des jeweiligen Vertragspartners beantragen. Die SETREO GmbH schuldet hierbei
- keinen Erfolg, insbesondere weder den Erhalt einer Genehmigung noch einen fristgemäßen Erhalt einer Genehmigung,
- **keine Fürsorge für bauliche Anlagen** entlang der Genehmigungsstrecke/ gewählten Wegstrecke,
- **keine Zusicherung der Höhentauglichkeit** des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke,
- **keine Zusicherung der Breitentauglichkeit** des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke sowie
- eine sich aus der Genehmigung ergebende Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit weiteren Fachbehörden, Polizei, Straßenmeistereien etc.

Sollte sich im Rahmen wiederholter Beauftragungen eine zu §7 (1) S. 2 gegenteilige Praxis entwickelt haben, ist diese unverzüglich schriftlich von dem Vertragspartner zu dokumentieren und die Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumentation von SETREO GmbH zu bestätigen. Wird eine derartige Dokumentation nicht oder erst anlässlich eines Schadensfalles seitens des Vertragspartners erstellt, so gilt eine zu §7 (1) S. 2 gegenteilige Praxis bis

einschließlich einem etwaigen Schadensfall als unwiderruflich widerlegt. Wird eine derartige Dokumentation noch vor einem etwaigen Schadenfall von dem Vertragspartner erstellt sowie diese der SETREO GmbH noch vor einem etwaigen Schadenfall zugestellt, so gilt eine zu §7 (1) S. 2 gegenteilige Praxis nicht als unwiderruflich widerlegt; in diesem Falle haben die Parteien Klärung bzgl. des Vertragsumfanges herbeizuführen.

- (1.1) Vertragspartner und SETREO **schließen** aufgrund des in § 7 (1) getroffenen Inhalts **eine Haftung der SETREO** aus für
- eine nicht bzw. nicht fristgemäß erteilte Genehmigung
- eine etwaige Ungeeignetheit der genehmigten Strecke im Hinblick auf fehlende Höhen- und Breitentauglichkeit
- Beschädigung von Streckenbauwerken und baulichen Anlagen entlang der genehmigten Wegstrecke wegen fehlender Höhen- und Breitentauglichkeit der genehmigten Strecke
- Beschädigung von Transportgut und Transportfahrzeug wegen fehlender Höhen- und Breitentauglichkeit der genehmigten Strecke
- (1.2) Sollte STREO vom Vertragspartner nicht schriftlich davon unterrichtet werden, dass einzelne Bedingungen, allgemeine und besonderen Auflagen der Genehmigung seitens des Vertragspartners nicht erfüllt werden, darf SETREO von deren Erfüllung durch den Auftraggeber ausgehen. Eine Haftung der STREO wegen nicht erfüllter Bedingungen bzw. nicht erfüllter allgemeiner oder besonderer Auflagen scheidet im Falle des §7 (1.2) S. 1 aus. Dies gilt nicht, soweit SETREO gesondert beauftragt wurde, einzelne Bedingungen, allgemeine und besonderen Auflagen vertraglich gegen Entgelt zu erbringen.
- (2) Soweit **SETREO mit Transportbegleitung beauftragt** wird, **übernimmt SETREO keine weitergehenden Haupt- und Nebenpflichten**. Insbesondere übernimmt SETREO im Rahmen der Transportbegleitung
 - keine Verantwortlichkeit für die fristgemäße Ankunft des Transports,
 - keine Kontrolle auf genehmigungskonforme Maße und Gewichte des Transports,
 - keine Kontrolle auf genehmigungskonforme Kennzeichen des Transports,
 - keine einweisende Tätigkeit,
 - kein Nachlenken der LKWs,
 - · keine Mithilfe beim Be- und Entladen,
 - keine Führsorge für bauliche Anlagen entlang der Genehmigungsstrecke/ gewählten Wegstrecke,
 - keine Übernahme für die Breitentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke
 - keine Übernahme für die Höhentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke sowie
 - keine Fürsorge für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke.

Vorstehende Verantwortlichkeit trifft ausschließlich den Vertragspartner. Vorstehende Aufgaben sind auch ausschließlich von dem Vertragspartner zu leisten. Sollte sich im Rahmen wiederholter Beauftragungen eine zu §7 (2) S. 2

gegenteilige Praxis entwickelt haben, ist diese unverzüglich schriftlich von dem Vertragspartner zu dokumentieren und die Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumentation von SETREO GmbH zu bestätigen. Wird eine derartige Dokumentation nicht oder erst anlässlich eines Schadensfalles seitens des Vertragspartners erstellt, so gilt eine zu §7 (2) S. 2 gegenteilige Praxis bis einschließlich einem etwaigen Schadensfall als unwiderruflich widerlegt. Wird eine derartige Dokumentation noch vor einem etwaigen Schadenfall von dem Vertragspartner erstellt sowie diese der SETREO GmbH noch vor einem etwaigen Schadenfall zugestellt, so gilt eine zu §7 (2) S.2 gegenteilige Praxis nicht als unwiderruflich widerlegt; in diesem Falle haben die Parteien Klärung bzgl. des Vertragsumfanges herbeizuführen.

(2.1) Sofern der/die Begleitfahrer/in der SETREO,

- einweisende Tätigkeit,
- Nachlenken der LKWs,
- Mithilfe beim Be- und Entladen,
- Fürsorge für bauliche Anlagen entlang der Genehmigungsstrecke/ gewählten Wegstrecke,
- Fürsorge für die Breitentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke,
- Fürsorge für die Höhentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke/ gewählte Wegstrecke und/ oder
- Fürsorge für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke

diese Übernahme übernimmt/ übernehmen, erfolgt durch den/ die Begleitfahrer/in nicht im Rahmen des zwischen der SETREO und dem Vertragspartner bestehenden Dienstleistungsvertrages. Die Übernahme dieser Tätigkeiten erfolgt auch nicht, hierüber sind sich Vertragspartner und SETREO einig, im Rahmen eines zwischen SETREO und Vertragspartner begründeten Gefälligkeitsverhältnisses. Dem Vertragspartner ist auch bekannt, dass der/ die Begleitfahrer/in mit der Übernahme dieser Tätigkeiten ausdrücklich gegen dessen arbeitsvertragliche Pflichten verstößt. Dem Vertragspartner ist weiterhin bekannt, dass ein/e Begleitfahrer/in, der/ die derartige Tätigkeiten übernimmt, weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der SETREO ist; der/ die Begleitfahrer handelt in einem solchen Fall vielmehr eigenmächtig und ausschließlich in eigener Verantwortung. Eine Haftung der SETREO wird deshalb im Schadenfalle bei Übernahme der in §7 (2.1) S. 1 dargestellten Aufgaben durch eine/n Begleitfahrer/in ausgeschlossen.

(2.2) Begleitfahrern ist nicht gestattet, in den Straßenverkehr ohne verkehrsrechtliche Anordnung einzugreifen, etwa durch Sperren der Gegenfahrbahn etc. Die SETREO weist ausdrücklich darauf hin, dass ein etwaiger Eingriff in den Straßenverkehr, wie in §7 (2.2) S. 1 beschrieben, der derzeitigen Gesetzeslage widerspricht. Derartige Weisungen an die Begleitfahrer sind deshalb seitens des Vertragspartners zu unterlassen. Derartige Weisungen des Lenkers des Schwertransports an die Begleitfahrer sind dem Vertragspartner zuzurechnen. Erfolgt eine derartige Weisung an den/ die Begleitfahrer, erfolgt die Übernahme dieser Weisung durch den/ die Begleitfahrer/in nicht im Rahmen des zwischen der SETREO und dem

Vertragspartner bestehenden Dienstleistungsvertrages. Die Übernahme dieser Weisung erfolgt auch nicht, hierüber sind sich Vertragspartner und SETREO einig, im Rahmen eines zwischen SETREO und Vertragspartner begründeten Gefälligkeitsverhältnisses. Dem Vertragspartner ist auch bekannt, dass der/ die Begleitfahrer/in mit der Übernahme dieser Weisung ausdrücklich gegen dessen arbeitsvertragliche Pflichten verstößt. Dem Vertragspartner ist weiterhin bekannt, dass ein/e Begleitfahrer/in, der/ die derartige Weisungen übernimmt, weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der SETREO ist; der/ die Begleitfahrer handelt in einem solchen Fall vielmehr eigenmächtig und ausschließlich in eigener Verantwortung. Eine Haftung der SETREO wird deshalb im Schadenfalle bei Übernahme der in §7 (2.2) S. 1 dargestellten Aufgaben durch eine/n Begleitfahrer/in ausgeschlossen.

- (2.3) Für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke, für die Höhen- und Breitentauglichkeit des Großraum- bzw. Schwertransports und für die baulichen Anlagen entlang der Wegstrecke ist ausschließlich der jeweilige Lenker des Großraum- bzw. Schwertransports bzw., wenn ein Verantwortlicher bzw. Schwertransportverband bestellt des Großraum-Verantwortliche des Großraum- bzw. Schwertransportverbands verantwortlich. Vertragspartner und SETREO sind sich hierbei einig, dass Verantwortlicher für einen Großraum- bzw. Schwertransportverband nur der Lenker eines Großraumoder Schwertransports sein kann. Sollte sich im Rahmen wiederholter Beauftragungen eine zu §7 (2.3) S.1 gegenteilige Praxis entwickelt haben, ist diese unverzüglich schriftlich von dem Vertragspartner zu dokumentieren und die Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumentation von SETREO GmbH zu bestätigen. Wird eine derartige Dokumentation nicht oder erst anlässlich eines Schadensfalles seitens des Vertragspartners erstellt, so gilt eine zu §7 (2.3) S.1 gegenteilige Praxis bis einschließlich einem etwaigen Schadensfall als unwiderruflich widerlegt. Wird eine derartige Dokumentation noch vor einem etwaigen Schadenfall von dem Vertragspartner erstellt sowie diese der SETREO GmbH noch vor einem etwaigen Schadenfall zugestellt, so gilt eine zu §7 (2.3) S.1 gegenteilige Praxis nicht als unwiderruflich widerlegt; in diesem Falle haben die Parteien Klärung bzgl. des Vertragsumfanges herbeizuführen.
- (3) Für die Erfassung von Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder, Kurven etc., sowie für die Erstellung von Machbarkeitsstudien gilt:
- (3.1) Die Dienstleistungen der SETREO, seien dies die Erfassung von Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder,
 Kurven etc., bzw. die Erstellung von Machbarkeitsstudien im Rahmen einer Streckenerkundung erfassen die örtlichen Gegebenheiten zu einem Aufnahmestichtag
 ab einem vom Vertragspartner benannten Vorgabepunkt bis zur Baustelleneinfahrt, jedoch keinerlei Straßen auf der Baustelle selbst. Der Aufnahmestichtag
 wird in den schriftlichen Ausarbeitungen der SETREO dargestellt. Veränderungen
 nach dem Aufnahmestichtag finden in der schriftlicher Ausarbeitung von SETREO
 keine Berücksichtigung und verpflichten SETREO nicht zur Überarbeitung ihrer
 Ausarbeitungen.
- (3.2) Die Dienstleistungen der SETREO, seien dies die Erfassung von Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder,

Kurven etc., bzw. die Erstellung von Machbarkeitsstudien im Rahmen einer Streckenerkundung, beinhalten keine Nachforschungen bezüglich Tragfähigkeiten von Bauwerken.

- (3.3) Streckenerkundungen erheben keinen Anspruch darauf, dass diese erkundeten Streckenvarianten letztendlich genehmigt werden. Gleiches gilt für Machbarkeitsstudien.
- (3.4) Für die Erfassung von Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder, Kurven etc., sowie für die Erstellung von Machbarkeitsstudien im Rahmen einer Streckenerkundung wird ein Messfahrzeug eingesetzt. Bei Fahrten mit dem Messfahrzeug (mobiles Laserscanning) sind Abweichungen in Höhe, Breite und der Lage aufgrund der seitens der Satellitenreferenzdienste zur Verfügung gestellten Daten möglich. Hinsichtlich der relativen Abweichungen wird auf die allgemeinen Nutzungsbedingungen der AXIO-NET/Exagone Satellitenreferenzdienste verwiesen. Im unbefestigten Bereich, insbesondere auch bei Gräben und Böschungen kann es über die in den Nutzungsbedingungen von AXIO-NET/Exagone Satellitenreferenzdienste benannten Abweichungen hinaus zu weitergehenden geringfügigen Abweichungen hinsichtlich Höhenraster, Querprofil und Einzelpunkte kommen. Diese Abweichungen werden vom Vertragspartner als sogenannte Toleranzen akzeptiert. Die SETREO schließt deshalb jedwede Haftung für den Fall aus, dass die vertraglich akzeptierenden Toleranzen den Großraum- bzw. Schwertransports letztendlich unmöglich machen.
- (4) Die SETREO digitalisiert, soweit beauftragt, den Zustand eines konkret bezeichneten Objekts bzw. konkret bezeichneter Straßenschäden vor und nach der Durchführung von Umbaumaßnahmen bzw. vor und nach der Durchführung eines Schwertransports mittels eines Multivideosystems, wobei die Datenerzeugung im Breitbildformat in HDTV-Qualität erfolgt.
- (4.1) Es kann nur die Digitalisierung konkret bezeichneter Objekte bzw. konkret bezeichneter Straßenschäden beauftragt werden. Beauftragt ist hierbei lediglich die Erfassung eines objektiven Schadensbildes, nicht jedoch die Schadensbeurteilung.
- (4.2) Wird die SETREO im Anschluss zu ihrer in § 7 (4) beauftragten Tätigkeit im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsstreits als Zeugin zu Gericht bemüht, etwa um deren Feststellungen zu bekunden, ist SETREO gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, ungeachtet einer etwaigen Zeugenentschädigung eine Aufwandsentschädigung von 200,-€ je Stunde zu fakturieren, sofern diese Zeugenaussage im ursächlichen Zusammenhang mit der in § 7 (4) beauftragten Tätigkeit steht.
- (5) Für die Erfassung eines beauftragten Soll-/ Ist-Vergleichs von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten gilt:
- (5.1) Diese Dienstleistung der SETREO erfasst die örtlichen Gegebenheiten zu einem Aufnahmestichtag. Veränderungen der Baustellenausfahrt bzw. Baustellenzufahrt in baulicher Hinsicht etc. nach dem Aufnahmestichtag finden in deren schriftlicher Ausarbeitung keine Berücksichtigung. Veränderungen nach dem Auf-

nahmestichtag finden in der schriftlicher Ausarbeitung von SETREO keine Berücksichtigung und verpflichten SETREO nicht zur Überarbeitung ihrer Ausarbeitungen.

- (5.2) Diese Dienstleistung der SETREO beinhaltet keine Nachforschungen bezüglich Tragfähigkeiten von sichtbaren bzw. nicht sichtbaren Bauwerken sowie eines Bodengutachten zur Frage der Tragfähigkeit des Baugrunds.
- (5.3) Der Soll-/ Ist-Vergleich von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten hängt einerseits von dem Transportgut, von dessen Abmessungen und Gewicht und andererseits vom Fahrzeugtyp des tatsächlich einzusetzenden Transportfahrzeugs ab. Der Soll-/ Ist-Vergleich von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten basiert deshalb, was in der von SETREO auszuarbeitenden schriftlichen Ausfertigung näher dargestellt wird, auf der Annahme bestimmter Lastfahrtabmessungen und der Wahl eines bestimmten Fahrzeugtyps. Lastfahrtabmessungen und Fahrzeugtyp sind deshalb von dem Vertragspartner vorab hinreichend konkret darzustellen. Wegen denkbarer Abweichungen in Abmessungen, Gewicht und Ladepunkt des Transportguts oder abweichenden Lastfahrtabmessungen bzw. abweichenden Fahrzeugtypen und des damit verbundenen abweichenden Lenkverhaltens muss der eingesetzte Frachtführer die Baustellenausfahrt bzw. die Baustellenzufahrt prüfen und zusätzliche Maßnahmen frühzeitig abklären.
- (5.4) Für die Erfassung eines beauftragten Soll-/ Ist-Vergleichs von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten wird ein Messfahrzeug eingesetzt. Bei Fahrten mit dem Messfahrzeug sind Abweichungen in der Höhe, Breite und der Lage aufgrund der Satellitenverfügbarkeit und der Satellitenpositionierung möglich. Die relativen Abweichungen liegen in der Regel bei+/-2 cm. Diese Abweichungen werden vom Vertragspartner als sogenannte Toleranzen akzeptiert. Die SETREO schließt deshalb jedwede Haftung für den Fall aus, dass die vertraglich akzeptierenden Toleranzen den Großraum- bzw. Schwertransports letztendlich unmöglich machen.
- (6) Die SETREO wird, sofern beauftragt und behördlich genehmigt, verkehrslenkende Maßnahmen (VLM) durchführen. Dies können ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein:
 - Ermittlung der zuständigen Behörden
 - Organisation der Vor-Ort-Termine
 - Organisation und Vorbereitung etwaiger Termine
 - Einholung von behördlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnissen
 - Einholung privatrechtlicher Genehmigungen
 - Organisation von Nachunternehmerleistungen
 - das Ausbringen der erforderlichen Beschilderung sowie deren abschließende Einholung
 - die Stabilisierung des Untergrunds mit Platten oder gleichwertigen sonstigen Maßnahmen auf privaten Flächen oder im öffentlichen Straßenraum sowie deren abschließende Einholung bzw. Remontage
 - Garten- und Tiefbauarbeiten auf privaten Flächen oder im öffentlichen Straßenraum sowie deren abschließende Remontage

Die SETREO GmbH schuldet bei der Einholung von Genehmigungen, Anordnungen und Erlaubnissen keinen Erfolg im Hinblick auf deren Erhalt oder fristgemäßen Erhalt.

- (6.1) Im Rahmen beauftragter VLM darf SETREO VLM an Nachunternehmer vergeben. Sofern die Nachunternehmerleistung seitens des Nachunternehmers direkt mit dem Vertragspartner abgerechnet wird, wird SETREO jedoch erst nach schriftlicher Freigabe des Angebots des Nachunternehmers durch den Vertragspartner dem Nachunternehmer den Auftrag erteilen. Nach schriftlicher Freigabe des Angebots des Nachunternehmers wird die Beauftragung des Nachunternehmers im Namen und im Auftrag des Vertragspartners erfolgen; hierzu wird die SETREO mit schriftlicher Angebotsfreigabe ausdrücklich bevollmächtigt. In letzterem Falle wird die Nachunternehmerleistung dann seitens des Nachunternehmers direkt mit dem Vertragspartner abgerechnet werden.
- (6.2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anordnungen werden in der Regel im Namen und Auftrag des Vertragspartners eingeholt werden; hierzu wird SETREO durch Beauftragung von VLM ausdrücklich bevollmächtigt. Adressat des Gebührenbescheids wird dann, da die Genehmigung bzw. die Anordnung im Namen und im Auftrag des Vertragspartners eingeholt wurde, der Vertragspartner sein. Etwaige Gebühren für behördliche Genehmigungen und Anordnungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Angebots der SETREO. Die Notwendigkeit von behördlichen Genehmigungen und Anordnungen sowie Anzahl und Umfang behördlicher Genehmigungen und Anordnungen hängt vom Einzelfall ab, weshalb SETREO diese Parameter im Rahmen der Beauftragung von VLM nicht verbindlich benennen kann.
- (6.3) Behördlich eingeforderte Kostenübernahmeerklärungen wird SETREO im Namen und im Auftrag des Auftraggebers nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Vertragspartner abgeben. Hierzu wird SETREO mit schriftlicher Freigabe ausdrücklich bevollmächtigt.
- (6.4) Verträge mit Dritten, wie etwa Privatpersonen, juristische Personen, Behörden etc., wegen der Nutzung von Grundstücken und Straßen wird der Vertragspartner selbst abschließen. Die SETREO wird die Modalitäten, nicht jedoch den Vertragstext des vom Vertragspartner abzuschließenden Vertrages vorbereiten.
- (6.5) Die Kosten für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die zum Zwecke verkehrslenkender Maßnahmen in den öffentlichen Straßenraum oder in frei zugängliche Privatgrundstücke eingebracht wurden, etwa durch Diebstahl, Vandalismus, höhere Gewalt oder Sachbeschädigungen bedingt, hat der Vertragspartner zu tragen. Die Schadenregulierung hat der Vertragspartner direkt mit dem Eigentümer dieser Gegenstände zu führen.
- (7) Die Firma SETREO GmbH ist zur **teilweisen Erbringung** der beauftragten Dienstleistung jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung ist für den jeweiligen Vertragspartner nicht von Interesse.

- (1) Der Vertragspartner hat, sofern erforderlich, auf eigene Kosten alle Informationen für die SETREO GmbH beizubringen und alle für die beauftragte Dienstleistung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Sollte sich im Rahmen wiederholter Beauftragungen eine
- zu §7 (1) S. 2 dieser AGBs
- zu §7 (2) S.2 dieser AGBs
- zu §7 (2.3) S.1 dieser AGBs

gegenteilige Praxis entwickelt haben, ist diese unverzüglich schriftlich von dem Vertragspartner zu dokumentieren und der SETREO in Schriftform mitzuteilen. Für die Schriftform genügt auch Email oder Telefax. Wird eine derartige Dokumentation nicht oder erst anlässlich eines Schadensfalles seitens des Vertragspartners erstellt, so gilt eine gegenteilige Praxis bis einschließlich einem etwaigen Schadensfall als unwiderruflich widerlegt. Wird eine derartige Dokumentation noch vor einem etwaigen Schadenfall von dem Vertragspartner erstellt sowie diese der SETREO GmbH noch vor einem etwaigen Schadenfall zugestellt, so gilt eine gegenteilige Praxis nicht als unwiderruflich widerlegt; in diesem Falle haben die Parteien Klärung bzgl. des Vertragsumfanges herbeizuführen.

(3) Der Vertragspartner hat nach Erhalt der Genehmigung

- die Genehmigungsstrecke in eigener Verantwortung zu erkunden und dessen Bedenken gegen die Genehmigungsstrecke unverzüglich, in jedem Falle vor Beginn des Großraum- bzw. Schwertransports, gegenüber der SETREO schriftlich anzuzeigen, wobei für die Einhaltung der Schriftform auch Email oder Telefax genügt und für die Anzeigepflicht §377 HGB (unverzügliche Prüfpflicht) analog gilt;
- ungeachtet dessen, dass die SETREO GmbH im Rahmen der Genehmigungseinholung gegenüber der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde als Antragsteller und Bescheidinhaber gilt, die sich aus der Genehmigung ergebenden Bedingungen, allgemeine und besondere Auflagen zu erfüllen;
- unmittelbar vor Transportbeginn die Maße und Gewichte des beladenen Transportfahrzeugs mit den in der Genehmigung bewilligten Maßen und Gewichten zu vergleichen, um so eine Überschreitung der in der Genehmigung zu Grunde gelegten Maße und Gewichte sowie eine Abweichung des Kennzeichens zu vermeiden;
- im Falle einer Überschreitung von Maße und Gewicht bzw. Abweichung des Kennzeichens den beabsichtigten Transport nicht auszuführen und die beantragte Genehmigung nicht zur Durchführung des Transports zu verwenden;

- für den Fall des behördlichen Widerrufs oder Rücknahme einer Genehmigung bzw. Erlaubnis, die widerrufende oder zurückgenommene Genehmigung bzw. Erlaubnis unverzüglich an die SETREO zurückzugeben.
- (3.1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Firma SETREO GmbH, Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Diese Freistellung erfolgt ausdrücklich mit Beauftragung der Genehmigungseinholung.
- (4) Soweit die SETREO mit Transportbegleitung beauftragt wird, gilt:
- (4.1) Vor Beginn des Großraum- bzw. Schwertransports wird der Vertragspartner den jeweiligen Lenker des Großraum- bzw. Schwertransports bzw., wenn ein Verantwortlicher des Großraum- bzw. Schwertransportverband bestellt wurde, den Verantwortlichen des Großraum- bzw. Schwertransportverbands mit den sich ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten aus der Genehmigung, mit der Wegstrecke sowie mit den Gefahren für Ladegut, Streckenbauwerke und Bauwerke entlang der Genehmigungsstrecke vertraut machen. Vertragspartner und SETREO sind sich hierbei einig, dass Verantwortlicher für einen Großraum- bzw. Schwertransportverband nur der Lenker eines Großraum- oder Schwertransports sein kann.
- (4.2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für Schäden aufzukommen bzw. diese zu versichern, die durch den Transport entstehen. Die in §8 (4.2) Satz 1 normierte Pflicht umfasst insbesondere, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Schäden an Straßen, Streckenbauwerken sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen und Grundstücken.
- (4.3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Firma SETREO GmbH, Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Diese Freistellung erfolgt ausdrücklich mit Beauftragung der Transportbegleitung.
- (5) Für die Erfassung von Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder, Kurven etc., sowie für die Erstellung von Machbarkeitsstudien gilt:
- Der Auftraggeber hat vorab Lastfahrtabmessungen und Fahrzeugtyp konkret zu benennen;
- sofern erforderlich hat der Vertragspartner vorab etwaige erforderlichen Genehmigungen nach BDSG oder sie ergänzende bzw. ersetzende Rechtsnormen, wie etwa EU-DSGVO, einzuholen;
- der Vertragspartner hat vor Fahrtantritt die erfassten Streckenobjekten und Streckenhindernissen, wie etwa Tunnel, Brücken, Wände, Schilder, Kurven etc, im Hinblick auf den aufgenommenen Aufnahmestichtag auf deren Aktualität zu überprüfen;

- der Vertragspartner hat die Machbarkeitsstudie vor Fahrantritt zu pr
 üfen und die Notwendigkeit zusätzlicher verkehrslenkender Maßnahmen fr
 ühzeitig abklären;
- wegen überholter Aktualität, Abweichungen in Abmessungen, Gewicht und Ladepunkt des Transportguts oder wegen abweichender Lastfahrtabmessungen bzw. abweichenden Fahrzeugtypen sind die Bedenken gegen die Ausarbeitungen der SETREO schriftlich gegenüber der SETREO mitzuteilen. Für die Schriftform genügt auch Email oder Telefax. §377 HGB (unverzügliche Prüfpflicht) gilt analog.
- (6) Wird die SETREO beauftragt, den Zustand eines Objekts bzw. Straßenschäden vor und nach der Durchführung von Umbaumaßnahmen bzw. vor und nach der Durchführung eines Schwertransports zu digitalisieren, so gilt:
- Das zu digitalisierende Objekt bzw. der zu digitalisierende Straßenschaden ist vorab konkret und hinreichend bestimmt zu bezeichnen und
- sofern erforderlich hat der Vertragspartner vorab etwaige erforderlichen Genehmigungen nach BDSG oder sie ergänzende bzw. ersetzende Rechtsnormen, wie etwa EU-DSGVO, einzuholen.
- (7) Wird die SETREO mit der Erfassung eines Soll-/ Ist-Vergleichs von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten beauftragt, so gilt:
- Der Vertragspartner hat vorab Lastfahrtabmessungen und Fahrzeugtyp konkret zu benennen;
- sofern erforderlich hat der Vertragspartner vorab etwaige erforderlichen Genehmigungen nach BDSG oder sie ergänzende bzw. ersetzende Rechtsnormen, wie etwa EU-DSGVO, einzuholen;
- wegen denkbarer Abweichungen zum Aufnahmestichtag sowie Abweichungen in Abmessungen, Gewicht und Ladepunkt des Transportguts oder abweichenden Lastfahrtabmessungen bzw. abweichenden Fahrzeugtypen und des damit verbundenen abweichenden Lenkverhaltens muss der Vertragspartner die Baustellenausfahrt bzw. Baustellenzufahrt bezüglich der Machbarkeit des Transports vor Fahrtantritt prüfen und ggf. vorab gegenüber der SETREO schriftlich Bedenken mitteilen, wobei für die Einhaltung der Schriftform auch Email oder Telefax genügt und für die Anzeigepflicht §377 HGB (unverzügliche Prüfpflicht) analog gilt.
- (8) Wird die SETREO mit verkehrslenkenden Maßnahmen beauftragt, so gilt:
- Der Vertragspartner hat, sofern ein Nachunternehmer auf Rechnung des Auftraggebers tätig wird, Angebote für etwaige Nachunternehmerleistungen schriftlich freizugeben;
- behördlich eingeforderte Kostenübernahmeerklärungen hat der Vertragspartner vorab schriftlich freizugeben;

- Verträge mit Dritten, wie etwa Privatpersonen, juristische Personen, Behörden etc., wegen der Nutzung von Grundstücken und Straßen hat der Vertragspartner selbst abschließen:
- die angedachten VLM müssen vorab grundsätzlich seitens des Vertragspartners mit dem Transporteur oder einem Vertreter des Transporteurs vor Ort abgestimmt werden. Etwaige Bedenken sind unverzüglich der SETREO schriftlich mitzuteilen, wobei für die Einhaltung der Schriftform Email oder Telefax genügt und für die Anzeigepflicht §377 HGB (unverzügliche Prüfpflicht) analog gilt.
- (9) Der Vertragspartner hat, soweit erforderlich, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitssicherheitsunterweisungen und notwendige Schulungen durchzuführen und auf Aufforderung Schulungsnachweise zu erbringen.

§9 Aufnahmestichtag

Soweit die SETREO Dienstleistungen erbringt, die sich auf einen Aufnahmestichtag beziehen bzw. einen Aufnahmestichtag benennen, sind diese Dienstleistungen in ihrer Aussagekraft befristet auf den von der Auftragnehmerin mitgeteilten Aufnahmestichtag. Ist der Aufnahmestichtag nicht ausdrücklich in der schriftlichen Ausarbeitung der Auftragnehmerin benannt, ist das Datum der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung mit dem Aufnahmestichtag gleichzusetzen.

§10 Preise

- (1) Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung bzw. die im unwidersprochen gebliebenen kaufmännischen Bestätigungsschreiben der SETREO benannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern eine Beauftragung ohne Benennung von Preisen erfolgt ist, gilt die verkehrsübliche Vergütung für die erbrachte Dienstleistung.
- (2) Die Preise umfassen keinerlei Auslagen und Gebühren, wie etwa Auslagen für statische Berechnungen, Kosten für Polizeibegleitung, Gebühren für Genehmigungen, Bußgelder, Kosten für bauliche und verkehrslenkende Maßnahmen, Gutachten Dritter etc. . Diese Auslagen sind, sofern nicht vom Vertragspartner direkt gegenüber dem Aussteller der geltend gemachten Auslagen und Gebühren zu erbringen, der SETREO ergänzend als so genannter Auslagenersatz zu erstatten.

§11 Liefer- und Leistungszeit

Weder der Erhalt einer Genehmigung, der fristgemäße Erhalt einer Genehmigung, die fristgemäße Polizeibegleitung noch die fristgemäße Ankunft des begleiteten Transports werden zugesagt bzw. garantiert. Ebenso wenig wird seitens der SETREO die Erbringung einer beauftragten Dienstleistung zugesagt, wenn die

Erbringung der beauftragten Dienstleistung abhängig ist von der Mitwirkung des Vertragspartners, einer Behörde oder sonstiger Dritter.

§12 Leistungsstörungen und Gewährleistungsausschluss

- (1) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der SETREO GmbH die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von der SETREO GmbH nicht zu verantworten sind, berechtigen die SETREO GmbH, die Leistung später auszuführen und zwar verlängert um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Planungs- und Organisationsphase. Im Falle einer etwaigen Unzumutbarkeit ist SETREO GmbH auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung durch die SETREO GmbH quantitativ ausweiten (z.B. längere Begleitzeiten etc.) und von der SETREO GmbH nicht zu verantworten sind, berechtigen die SETREO GmbH, die Vergütung für deren Leistung auf der Grundlage der im Angebot benannten Vergütung anzupassen, ohne dass es hierbei auf ein Verschulden des jeweiligen Vertragspartners ankäme.
- (3) Leistungsverzögerungen bedingt durch den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die zum Zwecke verkehrslenkender Maßnahmen in den öffentlichen Straßenraum oder in frei zugängliche Privatgrundstücke eingebracht wurden, etwa durch Diebstahl, Vandalismus, höhere Gewalt oder Sachbeschädigungen bedingt, hat die SETREO nicht zu vertreten.
- (4) Soweit in §8 dieser AGBs (§8 (2) S. 1, §8 (3) 1. Spiegelstrich, §8 (5) 5. Spiegelstrich, §8 (7) 3. Spiegelstrich und §8 (8) 4. Spiegelstrich) der Vertragspartner verpflichtet wird, schriftliche Mitteilungen an die SETREO zu richten und seitens des Vertragspartners gegen die Schriftform bzw. gegen das Gebot der Unverzüglichkeit gem. § 377 HGB analog verstößt, wird jedwede Gewährleistung der SETREO ausgeschlossen.
- (5) Die SETREO übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Die SETREO trifft auch im Rahmen der Sondernutzung der Straßen und des Zubehörs keinerlei Haftung für deren Verkehrssicherheit. Für Schäden am Untergrund und an den in abzudeckenden Flächen liegenden Einbauten, sowie Schäden an Fahrzeugen (Reifen etc.) wird keine Haftung übernommen.
- (6) Der Vertragspartner muss der SETREO GmbH etwaige Leistungsstörungen sowie Mängel unverzüglich schriftlich, per E-mail oder per Fax mitteilen. Es gilt hierbei § 377 HGB analog.
- (7) Im Falle einer unverzüglichen Mangelanzeige/ Anzeige einer Leistungsstörung, sind auf Kosten der SETREO GmbH

- (7.1) die **mangelhaft erstellten schriftlichen Unterlagen** an die Firma SETREO GmbH im Original **zurückzugeben**;
- (7.2) im Rahmen einer Nachbesserung **mangelfreie schriftliche Unterlagen** seitens der SETREO GmbH **einzuholen** und an den Vertragspartner zu übermitteln;
- (5.3) etwaige **defekte Begleitfahrzeuge bzw. defektes Begleitequipment** durch eigenen Bestand der SETREO GmbH oder durch Beauftragung Dritter **zu ersetzen**;
- (5.4) eine mangelhaft gewählte Route neu zu planen;
- (7.5) eine mangelhafte Machbarkeitsstudie zu überarbeiten;
- (7.6) eine fehlerhafte Erfassung eines beauftragten Soll-/ Ist-Vergleichs von Baustellenausfahrten bzw. Baustellenzufahrten neu zu überarbeiten;
- (7.7) fehlerhaft digitalisierte Straßenschäden vor und nach der Durchführung von Umbaumaßnahmen bzw. vor und nach der Durchführung eines Schwertransports zu überarbeiten;
- (7.8) fehlerhaft erfasste Streckenhindernisse und Streckenobjekte neu zu erfassen;
- (7.9) unzureichende verkehrslenkende Maßnahmen nachzuholen und
- (7.10) die verzögerte Leistungen unverzüglich zu erbringen.
- (8) **Ansprüche wegen Mängel** gegen die Firma SETREO GmbH stehen nur dem jeweiligen Vertragspartner zu und sind **nicht abtretbar**.
- (9) Im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen Leistungsstörung, die Voraussetzungen hierfür unterstellt. beschränkt sich Schadensersatzanspruch des Vertragspartners im Falle eines Verschuldens SETREO auf insgesamt höchstens seitens der GmbH 100% Rechnungswertes der von der Leistungsstörung betroffenen Dienstleistung der SETREO. Die Beschränkung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beschränkung der Haftung gilt auch nicht bei Vorsatz oder Arglist der Auftragnehmerin.

§13 Forderungsabtretung

Der Vertragspartner tritt zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem mit der Firma SETREO GmbH geschlossenen Dienstleistungsvertrag dessen Forderung gegenüber dessen Drittschuldner, soweit dieser Drittschuldner dem

Vertragspartner aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis Zahlung schuldet, an die SETREO GmbH ab. Dieser an die SETREO GmbH abgetretene Forderungsteil geht der verbleibenden Restforderung im Range vor. Die Firma SETREO GmbH zeigt die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner nur dann an, wenn der Vertragspartner aus dem laufenden Vertrag oder etwaigen weiteren Verträgen in Zahlungsverzug ist.

§14 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma SETREO GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Die Firma SETREO GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf deren ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma SETREO GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma SETREO GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die SETREO GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- (5) Wenn der Firma SETREO GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist die SETREO GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Die Firma SETREO GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (6) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§15 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma SETREO GmbH unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist Deutsch.

- (2) Im Falle von vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- (3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist im Falle von vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag der maßgebliche Gerichtsstand in Kehl.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.